

nach dem nachbarlichen Grund und Boden heraus überhaupt nicht mehr angelegt werden. Streitigkeiten zwischen Nachbarn sollen durch den Stadtbaumeister und einen andern Rathsherrn nach vorheriger Besichtigung entschieden werden; wer durch Widerspruch gegen deren Entscheidung oder Ungehorsam wiederholte Besichtigungen nöthig macht, wird in Strafe genommen¹⁾. Im Allgemeinen wird, um die Verletzung von Schönheitsrücksichten („gemeiner Stadt Zier“) und Nachbarrechten zu vermeiden, angeordnet, dass kein Bau ohne vorhergegangene Besichtigung des Rathes angefangen werde.

Der Rath übte die baupolizeiliche Aufsicht durch das Mitglied aus, welches das Bauamt verwaltete, den Baumeister oder Bauherrn, der sich seinerseits des Rathsmaurermeisters als Sachverständigen bediente. Wo diese Aufsicht nicht streng genug schien, macht sich wiederholt das Eingreifen des Landesherrn, der ja an dem äussern Zustande seiner Residenz ein unmittelbares Interesse hatte, bemerklich²⁾. Die vor dem Rathe in Bausachen geschlossenen Verträge und Vergleiche wurden in das Stadtbuch, seit 1569 aber in ein besonderes „Baubuch“ eingetragen, das bis zum Jahre 1714 geführt worden ist³⁾.

Bezüglich der baupolizeilichen Vorschriften sind die Statuten in den folgenden Jahrhunderten fast unverändert ge-

1) Vgl. A. II. 100c Bl. 218b (1563): *Bernhard Palitzsch hat an Hans Klugen mawer gebawet widder verbot des bauweisters, ist umb eyn B gestrafft.* 2) So fordert Kurfürst August unterm 10. Dezember 1555 den Rath auf, „nachdem am Markt allhier noch etzliche baufällige unförmliche Häuser stehen, sonderlich der Gasthof neben Morgenstern, die nicht allein des unordentlichen Gebäus halber den Markt gar verstellen, sondern auch von wegen der bösen Gemäuer Gefahr und Schaden dräuen, so wollet dem Wirth oder Besitzer desselbtigen Gasthofs auflegen und befehlen, sich gegen nächstkommenden Frühling gefasst zu machen, dass er solch Haus sonderlich gegen dem Markt künftigen Sommer neu aufführen und bauen möge“ (A. XXIII. 262 a). — Man scheint übrigens damals mit grosser Schnelligkeit gebaut zu haben. Als der Rath 1554 die Frist zur Herstellung der nöthigen Baulichkeiten für ein Gesellenschiessen für zu kurz erklärte, schrieb ihm Kurfürst August etwas höhnisch, dass „doch einer mittler Zeit als in sechs Wochen wohl ein ganz Haus bauen, austrocknen lassen und bewohnen könnte“ (G. II. 181 Bl. 54). 3) A. XXIII. 290 a.